

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar (Außenstelle)

Zustellungsurkunde

Gut Allmenhausen Neumair GbR
Herr Rainer Neumair
Gut Allmenhausen 1
99713 Ebeleben

**Immissionsschutzrecht;
Antrag der Firma Gut Allmenhausen Neumair GbR am Standort All-
menhausen vom 18.12.2018 (eingegangen am 27.12.2018), zuletzt er-
gänzt am 14.07.2020**

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt
folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 01/19

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Gut Allmenhausen Neumair GbR (Antragstellerin) erhält die
immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ih-
rer Anlage

Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen nach Nr. 7.1.7.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort Gut Allmenhausen 1, 99713 Ebeleben

Gemarkung: Allmenhausen

Flur 1, Flurstücke: 1/2; 16; 17 (teilweise); 3 (teilweise)

Flur 7, Flurstücke: 2/146 (teilweise); 2/147 (teilweise); 2/148; 348/1 (teil-
weise); 349 (teilweise); 2/82; 1188/2

Flur 14, Flurstücke: 2/103; 2/104 (teilweise)

sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Ihre Ansprechpartnerin:

Ulrike Krauß-Seeber

Durchwahl:

Telefon +49 361 57 3943 671

Telefax +49 361 57 3943 848

Ulrike.Krauss-Seeber@

tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

5070-61-8711/62-4-27114/2020

Weimar

28.07.2020

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

**Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar**

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO
finden Sie im Internet auf der Seite <https://www.tlubn.thueringen.de/datenschutz>

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von 10.000,00 Euro sowie Auslagen in Höhe von Euro 624,61 Euro erhoben.

Der Gesamtbetrag von 10.624,61 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen

IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40

BIC: HELADEF820

Kassenzeichen: 1051208172750

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Anlage dient dem Halten und der Aufzucht von Mastschweinen, Ferkeln und Sauen sowie Schafen.

2. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert:

- 2.1 Änderung der Tierbelegung in den Ställen 4, 7, 8.1.1 und 8.1.2 verbunden mit dem Neuaufbau des Güllekellers unter Stall 8.1.2 sowie der Änderung der Abluftventilatoren an den Ställen 7, 8.1.1 und 8.1.2
- 2.2 Stilllegung des Stalls 5
- 2.3 Abriss des ehemaligen Stalls 2
- 2.4 Aufzucht von Ferkeln bis 30 kg in den Ställen 8.2.1 -8.2.5
- 2.5 Änderung der Abluftführung an den Ställen 8.3 und 8.4 in eine dezentrale Abluftableitung über jeweils 8 Einzelkamine verteilt über First
- 2.6 Änderung der Stallheizung in den Ställen 8.1-8.4 auf Warmwasserheizung (Warmwasserkonvektoren, Delta-Rohre, Stall 8.2: Zonenheizung mit WASTRA-Paneele)
- 2.7 Änderung des Betriebsgrundstücks durch Einbeziehung der Getreidelagerhalle Flur 14, Flurstück 2/103
- 2.8 anteilige Herausnahme der Flurstücke Flur 7, Flurstück 2/147 (teilweise) und Flur 7, Flurstück 348/1 (teilweise) aus dem BImSch-Anlagengelände
- 2.9 Errichtung und Betrieb einer Mehrzweckhalle
- 2.10 Änderung der Flüssiggastanks von fünf auf drei (2*2,9 t und 1*1,2 t Lagerkapazität)
- 2.11 Standortänderung von zwei der fünf Stück Futtermittelsilos am Stall 8.3

- 2.12 Errichtung und Betrieb von fünf Stück neuen Futtermittelsilos an den Ställen 8.1 (1*5 t und 1*12,5 t) und 8.2 (2*5 t und 1*12,5 t)
- 2.13 Errichtung einer Holzhackschnitzelheizung (Spezialheizkessel, 800 kW FWL, Rauchgasentstaubung und Abluftkamin) im Heizhaus und Errichtung eines Anbaus für ein Holzhackschnitzelsilo am Heizhaus
- 2.14 Errichtung und Betrieb eines Diesellagertanks (30.000 l) an der Eigenverbrauchstankstelle
- 2.15 Aufstellung eines AdBlue-Tanks (1 m³) an der Dieselkraftstofftankstelle
- 2.16 Errichtung eines Chemikalienlagers, Frischöllagers, Altöllagers und eines Lagerraums für Pflanzenschutzmittel
- 2.17 Errichtung (Erfassung) einer Gebäudeheizung (70 kW FWL) mit 5 Lagertanks à 2.000 l für Heizöl am Gutshaus
- 2.18 Ersatz des Getreidetrockners durch einen fahrbaren Getreidetrockner (1,395 MW FWL) mit indirekter Lufterhitzung und mobilem Heizöltank (1 m³)
- 2.19 Änderung der Betriebszeiten für den Getreidetrockner während der Erntezeit
- 2.20 Korrektur der Größe der Güllevorgrube auf 554 m³ (aufgrund Neuvermessung)

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

3.1 Allgemein

Die Betriebszeit der Hauptanlage bleibt unverändert kontinuierlich bei 8.760 Stunden im Jahr. Der Getreidetrockner hat eine jährliche Einsatzzeit von max. 200 Stunden im Jahr.

3.2 Nach der Änderung ist die Tierhaltungsanlage wie folgt gekennzeichnet:

BE	Stall/Abteil	Haltungsart	Art der Tiere	Tierplatz- zahl
I	1 Pensionsstall	Gülle	Abferkelsauen (mit Fer- keln bis 10 kg)	105
	2	leerstend (BE I.10)		
	4	Festmist	Schafe (davon 1 Bock)	26
	5	stillgelegt		
	7	Gruppenbuchten, Vollspalten, Flüs- sigmist	Mastschweine	672
	8/1.1	Gruppenbuchten, Vollspalten, Flüssigmist	Mastschweine	216
	8/1.2		Mastschweine	378
	8/2.1		Aufzuchtferkel bis 30 kg	350
	8/2.2		Aufzuchtferkel bis 30 kg	350
	8/2.3		Aufzuchtferkel bis 30 kg	350
	8/2.4		Aufzuchtferkel bis 30 kg	350
	8/2.5		Aufzuchtferkel bis 30 kg	350
	8/3.1		Mastschweine	175
	8/3.2		Mastschweine	175
	8/3.3		Mastschweine	175
	8/3.5		Mastschweine	175
	8/4.1		Mastschweine	175
	8/4.2		Mastschweine	175
	8/4.3		Mastschweine	175
	8/4.4		Mastschweine	175
	8/4.5		Mastschweine	175
	8/4.6		Mastschweine	175
Gesamt				4897

Folgende maximale Tierplatzzahlen sind in der Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen zulässig:

- 3016 Mastschweine
- 1750 Aufzuchtferkel bis 30 kg
- 105 Sauen (Abferkelsauen mit Ferkeln bis 10 kg)
- 26 Schafe

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1. Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2. Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden, dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Nordthüringen sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3. Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz sowie Veterinärrecht zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4. Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5. Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.
- 1.6. Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.7. Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Luftreinhaltung
 - 2.1 Während der Bauphase sind Staubemissionen weitgehend zu vermeiden bzw. zu minimieren.
 - 2.2 Die Lüftungsanlagen der Ställe 7, 8.1.1 und 8.1.2 sind so zu betreiben, dass entsprechend der Jahreszeiten die erforderlichen Lufraten gemäß der VDI 3894 in Verbindung mit der DIN 18910-2017 eingehalten werden.
 - 2.3 Bei Inbetriebnahme und Übergabe der Lüftungsanlage hat der Betreiber sicherzustellen, dass vom Anlagenlieferer ein Messprotokoll angefertigt und ihm übergeben wird, in dem die Einhaltung der entsprechenden Betriebszustände (Sommer- und Winterlufraten) nachgewiesen wird.
 - 2.4 Das Protokoll ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich nach Inbetriebnahme zur Bestätigung vorzulegen.
 - 2.5 Die geänderten Lüftungsanlagen sind mit einer prozessgesteuerten Alarmanlage auszustatten, die netzunabhängig und mit einer überwachten Notstromversorgung betrieben werden kann.
 - 2.6 Bei Lüftungs-/Stromausfall ist sicherzustellen, dass alle Abluft- und Zuluftklappen zu 100% geöffnet sind und eine Notbelüftung sichergestellt ist.
 - 2.7 Ein Notstromaggregat muss stets einsatzbereit zur Verfügung stehen.
 - 2.8 Die Holzhackschnitzelheizung (Heizkessel) darf nur mit den dafür zugelassenen Brennstoffen naturbelassenes stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, insbesondere in Form von Scheitholz und Hackschnitzeln, sowie Reisig und Zapfen betrieben werden.
3. Lärmschutz
 - 3.1 Anlagenbedingter Transportverkehr ist nur während der Zeit von 6.00 bis 18.00 Uhr zulässig.
 - 3.2 Die Geräuschemissionen während der Bauarbeiten sind auf folgende Werte zu begrenzen:

tags (7.00 bis 20.00 Uhr)	60 dB(A)
nachts (20.00 bis 7.00 Uhr)	45 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Gutsbezirk 8“ in 99713 Ebeleben nach den Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen - (AVV Baulärm vom 19. August 1970, veröffentlicht als Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.70),

sowie

tags (7.00 bis 20.00 Uhr)	60 dB(A)
nachts (20.00 bis 7.00 Uhr)	45 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Am Neubau 6“ in 99713 Ebeleben nach den Vorschriften der AVV Baulärm.

- 3.3 Ausnahmen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm sind bei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde zu beantragen.
4. Baurecht
- 4.1 Die für die Bauvorhaben erforderlichen bautechnischen Nachweise müssen rechtzeitig vor Baubeginn mit Prüfbericht bzw. mit Eintragungsnachweis in die Liste nach § 65 Thüringer Bauordnung vorliegen.
- 4.2 Vor Baubeginn hat der Bauherr den für die Bauausführung bestellten Bauleiter schriftlich gemäß § 53 Abs. 1 ThürBO zu benennen. Ein Wechsel des Bauleiters ist ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
- 4.3 Die bauliche Anlage darf gemäß § 81 Abs. 2 ThürBO erst benutzt werden, wenn die Nutzungsaufnahme fristgemäß angezeigt wurde. Mit der Anzeige ist der Unteren Baubehörde des Landkreises Kyffhäuserkreis der „Nachweis über die ordnungsgemäße Ausführung und Einhaltung der Brandschutzforderungen“ vorzulegen.
5. Brandschutz
- 5.1 Die Forderungen des Brandschutzkonzeptes, erstellt durch Dipl.-Ing. (FH) René Gunkel vom 05.11.2018, sind bei der Bauausführung umzusetzen.
- 5.2 Der bestehende Feuerwehrplan entsprechend DIN 14095 ist zu überarbeiten und der örtlichen Feuerwehr und der Kreisrettungsleitstelle zur Verfügung zu stellen.
6. Arbeitsschutz
- 6.1 Bauarbeiten
An Arbeitsplätzen auf Dächern mit 3 m oder mehr Absturzhöhe müssen Einrichtungen vorhanden sein, die ein Abstürzen von Personen verhindern.
- 6.2. Gefährdungsbeurteilung
- 6.2.1 Um das Leben und die Gesundheit der Beschäftigten bei den vorgesehenen Abbrucharbeiten zu schützen, müssen bereits vor Beginn dieser Arbeiten mögliche Gefährdungen (z.B. mechanischen und biologischen Gefährdungen) analysiert und Schutzmaßnahmen festgelegt werden. Die Ergebnisse der Gefährdungsermittlung sind zu dokumentieren und die Beschäftigten entsprechend zu unterweisen.
- 6.2.2 Gemäß § 3 a Arbeitsstättenverordnung „Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten“ sind Arbeitsstätten so einzurichten und zu betreiben, dass keine Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten ausgehen. Der Arbeitgeber hat alle möglichen Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Ergebnisse der Gefährdungsermittlung sind zu dokumentieren.
- 6.2.3 Ergeben sich auf Grund der veränderten Anlage neue Gefährdungssituationen, so ist die bestehende Gefährdungsbeurteilung zu überarbeiten.
- 6.3 Elektrische Anlagen
- 6.3.1 Neu zu errichtende elektrische Anlage müssen entsprechend den Bestimmungen für elektrische Anlagen in der Landwirtschaft, für die zu erwartenden elektrischen Beanspruchungen und den äußeren Einflüssen durch eine Elektrofachkraft ausgeführt werden.

Für stationäre elektrische Anlagen sind Fehlerstromschutzschalter mit einem Nennfehlerstrom 0,3 A einzusetzen. Stromkreise, die Steckdosen aufweisen, sind mit einem Fehlerstromschutzschalter (Nennfehlerstrom 0,03 A) auszurüsten. Sollten explosionsgefährdeten Bereichen auftreten müssen elektrische Installationen und Geräte explosionsgeschützt (den Forderungen der ATEX 95-94/9/EG entsprechen) ausgeführt sein. Die Ausführung der Elektroanlage entsprechend der geltenden Normen und die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen ist dem Anlagenbetreiber vom Errichter der elektrischen Anlage zu bescheinigen.

- 6.3.2 Die elektrischen Anlagen mit ortsfesten Betriebsmitteln (z.B. Schaltschrank) sind entsprechend den Bestimmungen nach DIN 57100NDE 0100, den elektrotechnischen Regeln durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft auszuführen, errichten bzw. zu verändern. Der Errichter hat schriftlich zu bestätigen, dass die Anlage/n den VDE-Bestimmungen entsprechen. Die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen sind festzulegen. Ortsfeste elektrische Betriebsmittel sind mit Netztrenneinrichtungen zur allpoligen Netztrennung (zu Außerbetriebnahmen bzw. zu Reinigungs- bzw. Wartungszwecken) auszustatten.
- 6.4. Lüftungsanlage
Sind infolge der Änderung der Lüftungstechnischen Anlage (Einbau neue Abluftamine) Arbeiten auf dem Dach notwendig, sind alle notwendigen Schutzmaßnahmen, die ein Abstürzen von Personen verhindern, zu treffen.
- 6.5. Brandgefährdung
Auf Grund der veränderten Betriebsbedingungen sind alle Bereiche bezüglich der Ausrüstung mit Feuerlöschern neu zu bewerten und entsprechend auszustatten. Bezüglich der Ausrüstung mit Feuerlöschern wird auf BGR 133 "Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern" hingewiesen.
- 6.6. Errichtung einer Hackschnitzelheizung
 - 6.6.1 Für die zu errichtende Hackschnitzelanlage muss eine Konformitätsbescheinigung des Herstellers vorgelegt werden, die Anlage muss CE-gekennzeichnet sein. Weiterhin sind dem Betreiber alle technische Unterlagen (Bedienungsanleitung, Konformitätserklärung, Errichterbescheinigung) zu übergeben.
 - 6.6.2. An der Hackschnitzelanlage ist außen ein gut sichtbarer und schnell erreichbarer NOTAUS-Schalter anzubringen, der die Gesamtanlage im Gefahrenfall stillsetzt.
 - 6.6.3 Anlagenteile (z.B. Schneckenförderer) sind so zu sichern, dass Personen nicht durch Einzugsstellen oder rotierende Maschinenteile gefährdet werden. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Forderungen der Maschinenrichtlinie erfüllt sind.
 - 6.6.4 Am Zugang zur Hackschnitzelanlage sind Warn- und Sicherheitshinweise sowie eine Betriebsanweisung auf Grundlage der Herstellerhinweise anzubringen. Auf Grundlage der Betriebsanweisung ist das Betriebspersonal aktenkundig zu unterweisen.
- 6.7 Errichtung Dieseltankstelle mit AdBlue Tank
 - 6.7.1 Der Diesellagertank und der AdBlue Tank sind so aufzustellen, dass eine Beschädigung durch Fahrzeugverkehr ausgeschlossen werden kann.
 - 6.7.2 In der Nähe der Dieseltankstelle ist ein Feuerlöscher gut sichtbar anzubringen.
 - 6.7.3 Sicherheits- und Warnhinweise sind in Form einer Betriebsanweisung den Beschäftigten zur Verfügung zu stellen.

- 6.8 Errichtung Getreidetrocknungsanlage
- 6.8.1 Die neu installierte Trocknungsanlage ist vor ihrer Inbetriebnahme durch eine befähigte Person auf ihre volle Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Das Prüfergebnis ist zu dokumentieren.
- 6.8.2 In der Nähe der Trocknungsanlage ist mindestens ein 6 kg ABC Feuerlöscher gut sichtbar zu installieren.
- 6.9 Errichtung Siloanlage
- 6.9.1 Statisch funktionale Konstruktionsteile der Betriebsanlagen bzw. des Produktionsgebäudes, die durch Fahrzeugverkehr gefährdet werden können, sind mit einem wirksamen Anfahrerschutz zu versehen.
- 6.9.2 Die Silos müssen so errichtet und eingerichtet sein, dass Personen bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht gefährdet werden.
7. Wasserwirtschaft
- 7.1 Tankstelle
Der AdBlue- Behälter ist auf eine flüssigkeitsundurchlässige Fläche aufzustellen. Die Grundsatzanforderungen gemäß § 17 AwSV sind einzuhalten.
- 7.2 Frisch- und Altöllager
Die Behälter für Frisch- und Altöl sind auf Auffangwannen aufzustellen. Dabei sind die Bestimmungen des § 31 AwSV zu beachten.
- 7.3 Chemikalienlager
Die Behälter sind auf Auffangwannen aufzustellen. Dabei sind die Bestimmungen des § 31 AwSV zu beachten.
- 7.4 Lager für Pflanzenschutzmittel
Die Behälter sind auf Auffangwannen aufzustellen. Dabei sind die Bestimmungen des § 31 AwSV zu beachten.
- 7.5 Der Betreiber hat eine Sachverständigenprüfung für die Tankstelle, das Chemikalienlager und das Lager für Pflanzenschutzmittel gemäß § 46 (2) AwSV zu veranlassen.
- 7.6 Die Anlagen sind vom Betreiber regelmäßig auf Mängel zu überprüfen.
- 7.7 Das „Merkblatt – zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (Anlage 4, AwSV) ist zu beachten und gut sichtbar und dauerhaft in der Nähe der Lageranlage anzubringen.
- 7.8 Für die Überwachung der Anlage sowie Kontrollen und Prüfungen nach Abschluss der Baumaßnahmen sind folgende Unterlagen aufzubewahren:
- Bau- und anlagentechnische Unterlagen
 - allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen
 - Prüfprotokolle
- 7.9 Prüfungen durch den Betreiber
Der Betreiber hat die Funktionssicherheit der Anlagen durch regelmäßige Zustandskontrollen sicherzustellen. Die bei den Prüfungen festgestellten Mängel sind zeitnah zu beseitigen. Gefährliche Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

- 7.10 Dokumentation
Die Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen sind schriftlich mit Angabe des Datums festzuhalten. Diese Aufzeichnungen dienen dem Betreiber bei behördlichen Kontrollen als Nachweis, dass er seinen Pflichten zur Anlagenüberwachung nachgekommen ist.
- 7.11 Gemäß § 23 und § 24 AwSV ist das Austreten bzw. der Verdacht des Austretens von wassergefährdenden Stoffen, soweit es sich nicht nur um eine unbedeutende Menge handelt, unverzüglich der unteren Wasserbehörde oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, sofern eine Verunreinigung eines Gewässers oder einer Abwasseranlage nicht auszuschließen ist.
8. Ausgangszustandsbericht (AZB)
- 8.1 Im Rahmen des geplanten Vorhabens ist gemäß des den Antragsunterlagen beigelegten Gutachtens-Nr. 80/19-5 „Konzept für den Ausgangszustandsbericht (AZB) der Gut Allmenhausen GbR am Standort Allmenhausen“ ein Ausgangszustandsbericht für die Anlage zu erstellen.
- 8.2 Die erforderlichen Proben sind vor Beginn der wesentlichen Änderung an den im Konzept für den AZB genannten Stellen zu entnehmen und auf die im Konzept vorgeschlagenen Parameter zu untersuchen.
- 8.3 Der Ausgangszustandsbericht ist der Genehmigungsbehörde **spätestens zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage in dreifacher Ausführung vorzulegen.**
9. Naturschutz
- 9.1 Die Fläche des abgerissenen Güllebehälters ist mit kulturfähigen Boden aufzufüllen.
- 9.2 Die Realisierung der zugeordneten Kompensationsmaßnahmen ist nach Beendigung der Maßnahmen, spätestens in der folgenden Pflanzperiode, umzusetzen und der unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.
10. Düngemittelrecht/Landwirtschaft
- 10.1 Die anfallende Holzasche, welche auf den betriebseigenen landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht werden soll, ist jährlich auf alle Nährstoffangaben nach § 6 DüMV Abs. 1 Nr. 3 zu untersuchen. Dabei sind die Angaben zur Nährstoffbewertung weitere Erfordernisse, wesentliche Zusammensetzung, Art der Herstellung, besondere Bestimmungen und Hinweise entsprechend den Spalten 4 bis 6 Anlage 1 DüMV zu berücksichtigen und einzuhalten.
- 10.2 Die Grenzwerte für Schadstoffe nach Anlage 2 Tabelle 1.4 der DüMV dürfen nicht überschritten werden und sind durch eine Untersuchung nach Düngemittel-Probenahme- und Analyseverordnung (DüngMProV) jährlich nachzuweisen.
- 10.3 Werden die Grenzwerte für Schadstoffe nicht eingehalten, ist eine Ausbringung der Asche, auch als Mischung, nicht zugelassen.
- 10.4 Es darf nur Asche von naturbelassenem Holz als Düngemittel eingesetzt werden. Es ist nicht zulässig, Asche aus der letzten filternden Einheit im Rauchgasweg (ausgenommen erste filternde Einheit) und Kondensatfilterschlämme als Düngemittel anzuwenden.

- 10.5 Die Mischung des Kompostes mit Holzasche ist ein organisch-mineralisches Düngemittel, somit sind die vorgeschriebenen Untersuchungen nach Ziffer 10.2 und 10.3 auch bei Mischung anzuwenden. Sämtliche weitergehenden Regelungen der DüV, DüMV und der StoffBilV sind einzuhalten.

Gründe

I.

Die Firma Gut Allmenhausen Neumair GbR betreibt am Standort Gut Allmenhausen 1, 99713 Ebeleben eine Anlage zur getrennten Aufzucht und zum Halten von Schweinen nach Nr. 7.1.7.1 i. V. m. mit Nr. 7.1.8.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV mit insgesamt 5.784 genehmigten Tierplätzen.

Bei der o.g. Anlage handelt es sich um eine bestehende Anlage, die mit Datum vom 24.04.1992 gemäß § 67a BlmSchG angezeigt und mit den Bescheiden 216/94 vom 02.11.1994. wesentlich geändert.

Anzeigen wurden mit den Bescheiden 64/97/A vom 24.03.1998; 88/02/A vom 15.07.2002; 132/04/A zugelassen.

Eine weitere wesentliche Änderung erfolgte mit dem Genehmigungsbescheid 47/03 vom 16.08.2006.

Mit den Bescheiden 103/06 vom 28.08.2006 und 11/08/A vom 13.03.2008 wurden letztmalig Anzeigen durch das TLVWA zugelassen.

Antragsgegenstand der mit Schreiben vom 18.12.2018 beantragten wesentlichen Änderung der vorgenannten Anlage nach § 16 BlmSchG ist die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Anlage zur getrennten Aufzucht und zum Halten von Schweinen in eine Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen durch eine Reduzierung des Tierbestandes auf insgesamt 4.897 Tierplätze. Im Wesentlichen soll die Reduzierung der Tierplätze durch Veränderung der Stallbelegung und den Wegfall von Tierställen realisiert werden.

Der Stall 1 wird zukünftig antragsgemäß als Pensionssauenstall für Abferkelsauen mit Ferkeln bis 10 kg betrieben. Es findet im Betrieb keine Eigenvermehrung mehr statt. Die genehmigte Tierbelegung bleibt in diesem Stall unverändert bestehen.

Außerdem sind diverse bauliche Veränderungen beantragt, welche dem Tenor unter Ziffer II.2. Inhaltsbestimmung zu entnehmen sind.

Im Rahmen der Antragstellung wurde seitens der Antragstellerin ein Antrag auf Verzicht von der Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend § 16 Abs. 2 BlmSchG gestellt.

Aufgrund von Nachforderungen der Genehmigungsbehörde im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung lagen die Antragsunterlagen am 16.07.2019 vollständig im Sinne von § 10 Abs. 3 Satz 1 BlmSchG vor.

Gemäß § 10 BlmSchG i. V. m. § 11 der 9. BlmSchV wurden die folgenden Behörden mit Schreiben vom 16.07.2019 am Genehmigungsverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 51 Abwasser,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Nord,
- Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Immissionsschutzbehörde,
- Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Baubehörde,
- Landratsamt Kyffhäuserkreis, Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
- Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Abfallbehörde
- Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Bodenschutzbehörde,
- Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Wasserbehörde,

- Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Naturschutzbehörde,
- Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Veterinärbehörde,
- Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum.

Die Stadt Ebeleben wurde um die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gebeten.

Die beteiligten Behörden gaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Stellungnahme zum Vorhaben ab und stimmten dem Vorhaben, teilweise unter Darlegung von Nebenbestimmungen, zu.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur beantragten wesentlichen Änderung der Anlage wurde von der Stadt Ebeleben am 12.09.2019, mit Verweis auf die am 19.08.2019 erteilte Zustimmung des Bauausschusses, erteilt.

Die Entscheidung des Ergebnisses der UVP-Vorprüfung wurde am 18.11.2019 im Thüringer Staatsanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund von Nachforderungen einzelner Fachbehörden, mussten Antragsänderungen sowie Nachreichungen von Unterlagen (Bauantrag für das Diesellager und Neuvermessung der Güllevorgrube) während des Verfahrens vorgenommen werden, die zu einer zeitlichen Verzögerung im Verfahren führten. Die letzte Nachreichung erfolgte mit Datum vom 04.05.2020.

Die Antragstellerin wurde am 15.05.2020 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

Mit Datum vom 12.06.2020 wurde mitgeteilt, dass zu einzelnen Punkten noch Klärungsbedarf besteht.

Aus diesem Grund wurde noch einmal die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Kyffhäuserkreis wegen einer Änderung der Nebenbestimmung angefragt.

Mit Datum vom 24.06.2020 wurde diese angepasst.

Des Weiteren stellte sich im Anhörungsverfahren eine Unklarheit bezüglich zweier Flurstücke zu der entsprechenden Flur dar. Diese wurde mit E-Mail vom 14.07.2020 korrigiert. Zur Dokumentation wurde die E-Mail als Bestandteil der Antragsunterlagen erklärt.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (Thüringer Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung -ThürlmZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 7.1.7.1, Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen mit mehr als 2.000 Mastplätzen, hier 3.016 Mastschweineplätze, des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

IED-Anlage

Es handelt sich bei der gegenständlichen Anlage um eine Anlage gemäß Art.10 der RL 2010/75/EU (IED-Anlage).

BVT-Merkblatt

Maßgebliches BVT-Merkblatt für die Anlage ist „Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel und Schweinen“ (Stand: 2003, mit Durchführungsbeschluss Stand: 15.02.2017).

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG

Gemäß § 9, Abs.1, Satz 2 i.V.m. § 7 sowie i.V.m. mit der Ziffer 7.7.1 der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die Errichtung der Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Anlage nicht notwendig war.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß der allgemeinen Vorprüfung nach ergeben sich aus den einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG.

Das Änderungsvorhaben hat keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, da sich das Emissionsverhalten der Gesamtanlage in Bezug auf das Luftschadstoff- und Lärmemissionsverhalten nicht relevant ändern.

Diese Entscheidung wurde im Thüringer Staatsanzeiger, Ausgabe 46/019 am 18.11.2019 und auf der Homepage des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz öffentlich bekannt gemacht.

Einordnung in die Verfahrensart

Auf Antrag der Betreiberin wurde in Anwendung des § 16 Abs. 2 des BlmSchG von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Das Änderungsvorhaben hat keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Emissionsverhalten der Gesamtanlage, da sich die Gesamttierplätze reduzieren. Mithin kommt es zu einer Reduzierung des Eintrags von Ammoniak, Staub und Geruch.

Mit der Änderung und Errichtung der Heizungsanlagen werden keine relevanten zusätzlichen bzw. neuen Luftschadstoffe emittiert.

Durch die Errichtung der Holzhackschnitzelheizung (Kessel mit Rauchgasentstauber) werden fossile Brennstoffe (Heizöl und Flüssiggas) zur Stallbeheizung gespart und durch CO₂-neutrale Biomasse ersetzt.

Die Änderungsvorhaben werden auf dem bestehenden Betriebsgelände realisiert. Es sind ausreichende Abstände zu Schutzgebieten vorhanden und das Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt.

Die wasserrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten.

Die Immissionsrichtwerte nach TA Luft und TA Lärm werden sicher eingehalten.

Im festgelegten Untersuchungsradius (1000 Meter Radius) befinden sich gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes. Diese sind von der wesentlichen Änderung nicht betroffen.

Es befinden sich keine FFH-Gebiete im Betrachtungsradius. Aufgrund der Reduzierung der Tierplatzzahlen ist kein Verschlechterungsgebot für FFH-Gebiete anzunehmen.

Schädliche Umweltauswirkungen hinsichtlich der hervorgerufenen Immissionen sind damit auszuschließen. Daher wurde dem Antrag des Betreibers gemäß § 16 Absatz 2 BlmSchG, von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung abzu-sehen, stattgegeben.

Somit war für diese wesentliche Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BlmSchV ein Änderungs-genehmigungsverfahren nach § 10 BlmSchG i.V. m. § 19 BlmSchG im vereinfachten Ver-fahren durchzuführen.

Die geänderte Anlage fällt nicht in den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 der 12. BlmSchV (Störfallverordnung).

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BlmSchG insbesondere ein:

- Baugenehmigung,
- Zulassung Umgang mit allgemein wassergefährdenden Stoffen und wassergefährdenden Stoffen sowie deren Lagerung.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BlmSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Der Anlagenstandort liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) und nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Sinne des § 34 BauGB. Er befindet sich im Außenbereich, in der Planungshoheit der Stadt Ebeleben.

Folglich beurteilt sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 BauGB - Bauen im Außenbereich.

Bei der Gut Allmenhausen Neumair GbR handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 201 BauGB. Die beantragten Änderungsmaßnahmen dienen einem landwirtschaftlichen Betrieb und nehmen nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche ein. Die Anlage steht im räumlich-funktionellen Zusammenhang zum Gesamtbetrieb und den bewirtschafteten Flächen.

Das Vorhaben entspricht dem Privilegierungstatbestand nach § 35 Abs. 1 BauGB.

Öffentliche Belange entsprechend § 35 Abs. 3 BauGB stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Anlage ist somit nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert und die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des beantragten Vorhabens gegeben.

Notwendigkeit zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB)

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BlmSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BlmSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in welcher relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Auf Grund der Ausführungen in den eingereichten Unterlagen wird seitens der Behörde eingeschätzt, dass eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf Grund der tatsächlichen Umstände sowohl im Bereich der Gebäude als auch auf dem Anlagengelände nicht ausgeschlossen werden kann. Mithin ist die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes erforderlich.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BlmSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Neben-

bestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

In der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung 47/03 vom 16.08.2006 wurden für die bisher betriebene Anlage bereits Festlegungen getroffen. Diese sind teilweise auch auf den Änderungsgegenstand dieser wesentlichen Änderung anwendbar. Alle nicht explizit genannten Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungsbescheiden gelten fort (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheids).

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Kyffhäuserkreis. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Kyffhäuserkreis Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2. (Luftreinhaltung):

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, getroffen wird.

Die Nebenbestimmungen unter III.2 dienen der Sicherstellung des Standes der Technik, der sich für Tierhaltungsanlagen insbesondere aus Nr. 5.4.7.1 der TA Luft ergibt.

Die Nebenbestimmungen 2.2-2.5 dienen zur Sicherung der Luftversorgung der Tiere im Stall entsprechend der DIN 18910-2017 und der VDI 3894 und spiegeln den Stand der Technik wider.

Die Nebenbestimmungen 2.6 und 2.7 basieren auf der VDI 3894 und dienen der Sicherstellung des Lüftungsregimes.

Die Nebenbestimmung 2.8 resultiert aus § 3, Absatz 1, Nr. 4 der 1. BImSchV und dient der Sicherung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte bei Holzhackschnitzelheizungen.

Ziffer III.3. (Lärmschutz):

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm sowie der AVV Baulärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen.

Die Geräusche der wesentlich geänderten Anlage unterschreiten an potentiellen Immissionsorten die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Demnach befinden sich diese Immissionspunkte nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.98 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist die Festlegung von Schallpegel- Immissionsanteilen für die Anlage nicht möglich.

Die Begrenzung des Fahrverkehrs erfolgt antragsgemäß.

Ziffer III.7. (Wasserwirtschaft):

Es gilt der § 62 Absatz 1 und 2 - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, zweckmäßig und angemessen, um den Schutzzweck des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) durchzusetzen.

Tankstelle

AdBlue ist in die WGK 1 einzuordnen, die Errichtung des 1m³ fassenden Behälters entspricht der Gefährdungsstufe A und ist gemäß § 40 AwSV nicht anzeigepflichtig.

Frisch- und Altöllager

Die einzelnen Gebinde im Frisch- und Altöllager werden als Fass- und Gebindelager gemäß § 31 AwSV eingeordnet.

Altöl mit der WGK 3 stellt mehr als 3% des Gesamtinhalts der Lageranlage dar, so dass gemäß § 39 (3), (10) AwSV eine Einordnung in die Gefährdungsstufe B erfolgt.

Der Antragsteller ist seiner Anzeigepflicht mit vorgelegten Unterlagen gemäß § 40 AwSV nachgekommen.

Chemikalienlager

Die einzelnen Gebinde im Chemikalienlager werden als Fass- und Gebindelager gemäß § 31 AwSV eingeordnet.

Aufgrund der WGK 3 und der Menge erfolgt die Einstufung der Lageranlage in die Gefährdungsstufe B.

Der Antragsteller ist seiner Anzeigepflicht mit vorgelegten Unterlagen gemäß § 40 AwSV nachgekommen.

Lager für Pflanzenschutzmittel

Die einzelnen Gebinde im Lager für Pflanzenschutzmittel werden als Fass- und Gebindelager gemäß § 31 AwSV eingeordnet.

Aufgrund der WGK 3 und der Menge erfolgt die Einstufung der Lageranlage in die Gefährdungsstufe C.

Der Antragsteller ist seiner Anzeigepflicht mit vorgelegten Unterlagen gemäß § 40 AwSV nachgekommen.

Ziffer III.9. (Naturschutz):

Die Nebenbestimmung resultiert aus § 15 BNatSchG, wonach Eingriffe zu vermeiden sind. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Dabei darf der Eingriff nur zugelassen werden, wenn dieser in angemessener Frist ausgeglichen wird. Mithin ist die Fristsetzung erfolgt.

Ziffer III.10. (Düngemittelrecht/Landwirtschaft):

Entsprechend § 3 (1) Düngegesetz (DüngG) dürfen nur Stoffe als Düngemittel angewendet werden, die einem zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen. Hierzu ist nach Düngemittelverordnung (DüMV) die anfallende Holzasche entsprechend ihres Nährstoffgehaltes und -löslichkeit sowie weiterer Parameter einem Düngemitteltyp nach Anlage 1 DüMV zuzuordnen.

Nach Mischung des Kompostes mit Holzasche ist das Gemisch nach DüMV kein Wirtschaftsdünger, sondern ein organisch-mineralisches Düngemittel.

Ausnahmen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 DüngG können somit nicht geltend gemacht werden.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigelegten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 11 (bei Auslagen), 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN. Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 524.837,00 Euro (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.4 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 1% dieses Betrags, mindestens jedoch 10.000 Euro als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen.

Die Gebühr beträgt somit 10.000,00 Euro.

Des Weiteren entstanden Kosten in Höhe von 624,62 Euro für die Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 46/2019. Diese sind als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVerwKostG i.V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1. des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

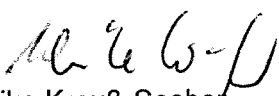
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden gemäß § 55a Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das bestehende elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag



Ulrike Krauß-Seeber
Sachbearbeiterin

Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

Anlage 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

Ordner I

	Deckblatt und Inhaltsübersicht		(2 Blatt)
1.	Antragstellung		
1.1	Antrag	Formblatt 1.1	(1 Blatt)
	Antrag	Formblatt 1.2	(1 Blatt)
	Erläuterung Antragsgegenstand		(2 Blatt)
	Begründung des Antrages		(2 Blatt)
2.	Antragsunterlagen		
2.1	Inhaltsverzeichnis		(1 Blatt)
	Anlagen- und Betriebsbeschreibung		(38 Blatt)
	Anlagenverzeichnis		(2 Blatt)
	Anlage 1		
	Lageplan	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	Legende Lageplan		(1 Blatt)
	Anlage 2		
	Grundriss Stall 7 Maststall	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	Anlage 3		
	Grundriss Stall 8.1 – 8.2	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	Stall 8.1.2 Güllekanäle	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	Anlage 4		
	Ablufteinheiten Stall 8.3, 8.4	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	Anlage 5		
	Technische Kurzbeschreibung der geplanten Lüftungsanlage		(2 Blatt)
	Datenblatt Ventilator		(1 Blatt)
	Lüftungsberechnung		(1 Blatt)
	Anlage 6		
	Lageplan	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	Anlage 7 – Neubau Mehrzweckhalle		
	Lageplan	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	Grundriss	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Schnitt	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Nord- und Südansicht	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Ost- und Westansicht	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Anlage 8 – Neubau Silos		
	Lageplan	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	Produktbeschreibung Silo, M.I.P. Tanks & Silos		(2 Blatt)
	Zulassungsbescheid Schüttgutsilo vom 02.12.2016		(6 Blatt)
	Anlage 9 – Neubau Lagerhalle Hackschnitzelbevorratungen		
	Lageplan	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	Grundriss	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Schnitt	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)

	Ansichten	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Konfiguration Heizomat Spezialkessel RHK.AK 854		(4 Blatt)
	Bescheinigung Überprüfung/ Messung für eine Heizungsanlage für feste Brennstoffe		(1 Blatt)
	Bescheinigung Überprüfung/ Messung für eine Heizungsanlage für flüssige Brennstoffe		(1 Blatt)
	Prospekt 2-Zonen-Abteilheizung für Ferkel		(1 Blatt)
	Anlage 10		
	Ermittlung der Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger		(2 Blatt)
	Anlage 11		
	Kellner Projektentwicklung – Umnutzung (Ausrüstung) Stall 8.1 – 8.2 zum Maststall		
	Deckblatt, Inhalt		(1 Blatt)
	- Baubeschreibung		(1 Blatt)
	- Grundriss Güllekanäle	ohne Maßstab	(1 Blatt)
	- Güllekanäle und Verrohrung	ohne Maßstab	(1 Blatt)
	- Schnitt ohne Maßstab		(1 Blatt)
	Anlage 12		
	Vergleich Emissionen Ist-Zustand – Planzustand		(1 Blatt)
	Anlage 13		
	Angebot für STELA Fahrbarer Durchlauftrockner UNIVERSAL 18-S		(5 Blatt)
	- Skizze Maßstab 1 : 50		(1 Blatt)
	Herstellerbescheinigung		(1 Blatt)
	Anlage 14 Naturschutzrechtliche Eingriffsbewertung		
	14.1 Luftbild 2008	Maßstab 1 : 2.500	(1 Blatt)
	14.2 Luftbild 2018	Maßstab 1 : 2.500	(1 Blatt)
	Nachgereichte Unterlagen vom 19.02.2020:		
	Ergänzung zu 2.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung		(3 Blatt)
	14.3 Luftbild 2018	Maßstab 1 : 2.500	(1 Blatt)
2.2	Immissionsschutz		
	Fließschema		(1 Blatt)
	Emissionen (Massen/ Abgasreinigung)	Formblatt 2.6 (Blatt 2)	(1 Blatt)
	Technische Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1	(3 Blatt)
	Verfahren (Stoffübersicht)	Formblatt 2.2	(2 Blatt)
	Verfahren (Stoffübersicht, wenn Abfälle die gehandhabten Stoffe sind)	Formblatt 2.2 a	(1 Blatt)
	Stoffdaten		
	(chem./phys. und tox. Eigenschaften)	Formblatt 2.3	(1 Blatt)
	Stoffdaten (Chemikaliengesetz und zugehörige Verordnung, andere Rechtsgebiete)	Formblatt 2.4	(1 Blatt)
	Sicherheitsdatenblätter		
	- Dieselkraftstoff		(9 Blatt)
	- MS Megades		(5 Blatt)
	- MS Maggot Death Plus		(5 Blatt)
	- MS Aza-Fly		(5 Blatt)
	- MS RODETOX BRODI PASTE		(6 Blatt)
	- Urean/ AHL		(5 Blatt)
	- Propan		(6 Blatt)
	- Aral AdBlue		(5 Blatt)
	- KUEHLERSCHUTZ-PREMIUM W 48 – 60 L		(11 Blatt)
	- JD HY-gard hydr.-FLUID		(6 Blatt)
	- FOLICUR		(6 Blatt)
	Emissionen (Verfahrensschritte/ Vorgänge)	Formblatt 2.5	(1 Blatt)

	Emissionen (Massen/ Abgasreinigung)	Formblatt 2.6	(1 Blatt)
	Emissionen (Quellenverzeichnis)	Formblatt 2.7	(1 Blatt)
	Quellenplan Maßstab 1 : 500		(1 Blatt)
	Lärm	Formblatt 2.8	(1 Blatt)
	Lärm (verursacht von der Anlage)	Formblatt 2.9	(1 Blatt)
	Störfall	Formblatt 2.10/ 2.10 a	(2 Blatt)
	Störfall – Stoffe	Formblatt 2.10 b	(1 Blatt)
	Abfallverwertung	Formblatt 2.11	(1 Blatt)
	Abfallbeseitigung	Formblatt 2.12	(1 Blatt)
	Erklärung des Antragstellers zur Betriebs- Einstellung		(1 Blatt)
2.3	Bauvorlagen		
	Auszug aus topographischer Karte		
	Blatt 4730-SW Allmenhausen	Maßstab 1 : 10.000	(1 Blatt)
	Auszug aus Liegenschaftskarte	Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
	Baugenehmigung des LRA KYF vom 24.06.2014		(3 Blatt)
	Brandschutz Formblatt 2.13/ 2.14		(2 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz Formblatt 2.15 – 2.17		(3 Blatt)
2.5	Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18/1 – 2	(2 Blatt)
	Änderung der wasserrechtlichen Entscheidung des LRA KYF für den Betrieb der Tankstelle vom 26.07.2018		(3 Blatt)
	Wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung der Staatlichen Gewässeraufsicht für die Entnahme von Grundwasser aus dem Bohrbrunnen vom 03.04.1987		(1 Blatt)
	Unterlagen für Abwasseranlagen	Formblatt 2.19/1 – 2	(2 Blatt)
	Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.20	(2 Blatt)
	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen für das Chemikalienlager	Formblatt 2.21/1 – 3	(3 Blatt)
	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen für die Güllegrube	Formblatt 2.21/1 – 3	(3 Blatt)
	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen für das Pflanzenschutzmittellager	Formblatt 2.21/1 – 3	(3 Blatt)
2.6	Natur und Landschaft	Formblatt 2.22/1 – 3	(3 Blatt)
3.	Schallimmissionsprognose		(14 Blatt)
Ordner II			
	• Unterlagen für die Vorprüfung des Einzelfalles nach UVPG		(26 Blatt)
	• Konzept für den Ausgangszustandsbericht		(103 Blatt)
	• Brandschutzkonzept		(31 Blatt)
	• Bauunterlagen – Neubau Silos		
	- Antrag auf Baugenehmigung		(4 Blatt)
	- Baubeschreibung		(4 Blatt)
	- Produktbeschreibung Silo, M.I.P. Tanks & Silos		(2 Blatt)
	- Zulassungsbescheid Schüttgutsilo		

vom 06.12.2016		(6 Blatt)
- Bescheinigung zur Bauvorlagenberechtigung für Herrn Dipl.-Ing. Herbert Kellner		(1 Blatt)
- Erklärung zum Standsicherheitsnachweis		(2 Blatt)
- Urkunde für Herrn Dipl.-Ing. Torsten Neumann als Nachweisberechtigter für Standsicherheit		(1 Blatt)
- Erklärung zum Brandschutznachweis		(1 Blatt)
- Statistik der Baugenehmigungen		(4 Blatt)
- Auszug aus der Liegenschaftskarte	Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
- Lageplan	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
- Lageplan und Schnitt Silos	ohne Maßstab	(1 Blatt)
• Bauunterlagen – Lagerhalle zur Hackschnitzelbevorratung		
- Antrag auf Baugenehmigung		(4 Blatt)
- Baubeschreibung		(4 Blatt)
- Bescheinigung zur Bauvorlagenberechtigung für Herrn Dipl.-Ing. Herbert Kellner		(1 Blatt)
- Erklärung zum Standsicherheitsnachweis		(2 Blatt)
- Urkunde für Herrn Dipl.-Ing. Torsten Neumann als Nachweisberechtigter für Standsicherheit		(1 Blatt)
- Erklärung zum Brandschutznachweis		(1 Blatt)
- Zertifikat für Herrn René Gunkel als Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz		(1 Blatt)
- Statistik der Baugenehmigungen		(4 Blatt)
- Auszug aus der Liegenschaftskarte	Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
- Ausschnitt Lageplan	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
- Lageplan	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
- Abstandsflächenplan	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
- Grundriss	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
- Schnitt	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
- Ansichten	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
• Bauunterlagen – Mehrzweckhalle		
- Antrag auf Baugenehmigung		(4 Blatt)
- Baubeschreibung		(4 Blatt)
- Bescheinigung zur Bauvorlagenberechtigung für Herrn Dipl.-Ing. Herbert Kellner		(1 Blatt)
- Erklärung zum Standsicherheitsnachweis		(2 Blatt)
- Urkunde für Herrn Dipl.-Ing. Torsten Neumann als Nachweisberechtigter für Standsicherheit		(1 Blatt)
- Statistik der Baugenehmigungen		(4 Blatt)
- Auszug aus der Liegenschaftskarte	Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
- Lageplan	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
- Abstandsflächenplan	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
- Grundriss	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
- Schnitt	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
- Nord- und Südansicht	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
- Ost- und Westansicht	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
Nachgereicht am 01.11.2019:		
• Bauunterlagen – Diesellager 30 m³		
- Antrag auf Baugenehmigung		(4 Blatt)
- Baubeschreibung		(4 Blatt)
- Bescheinigung zur Bauvorlagenberechtigung		

für Herrn Dipl.-Ing. Herbert Kellner		(1 Blatt)
- Erklärung zum Standsicherheitsnachweis		(2 Blatt)
- Urkunde für Herrn Dipl.-Ing. Torsten Neumann als Nachweisberechtigter für Standsicherheit		(1 Blatt)
- Statistik der Baugenehmigungen		(5 Blatt)
- Auszug aus der Liegenschaftskarte	Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
- Lageplan	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
- Fotodokumentation		(3 Blatt)
- Kopie wasserrechtliche Entscheidung Eigenverbrauchstankstelle v. 08.08.96		(8 Blatt)
- Prüfzeugnis Prüfzeichen GL 1341 v. 27.07.1993		(1 Blatt)
- Fotodokumentation		(2 Blatt)
- Plan san. Wirkungsbereich TS v. 10.04.2019	Maßstab 1 :100	(1 Blatt)
- Prüfzeugnis doppelw. Behälter RAL –RG 998		(1 Blatt)
- Prüfbericht TÜV Hessen, Abfüllfläche AwSV, v. 06.09.2019		(1 Blatt)
- Prüfbericht TÜV Hessen, Lageranlage AwSV, v. 06.09.2019		(1 Blatt)
- Prüfbericht TÜV Hessen, Lagertank AwSV, v. 06.09.2019		(1 Blatt)
- Prüfbericht TÜV Hessen, Lageranlage AwSV, und Objektdatenblatt Lagertank v. 06.09.2019		(2 Blatt)
- Lageplan Dieseltank vom 30.10.2029	ohne Maßstab	(1 Blatt)
- Grundriss Dieseltank vom 30.10.2029	Maßstab 1 :50	(1 Blatt)

Ergänzende Unterlagen:

- Kopie Schreiben Dr. Aust & Partner v. 4.4.2019, S.1 zu 2. Pensionssauenhaltung (1 Blatt)
- Ergänzende Unterlage zur Flurbezeichnung zweier Flurstücke
E-Mail Dr. Aust & Partner vom 14.07.2020 (1 Blatt)

Anlage 2

Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Landratsamt Kyffhäuserkreis:
 - Amt für Umwelt, Naturschutz und Wasserwirtschaft als untere Immissionsschutzbehörde,
 - Bauverwaltung als untere Baubehörde,
 - Amt für Umwelt, Naturschutz und Wasserwirtschaft als untere Wasserbehörde
 - Amt für Umwelt, Naturschutz und Wasserwirtschaft als untere Naturschutzbehörde
 - Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt als untere Veterinärbehörde
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Nordthüringen.
 - Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum (TLLLR) für die Einhaltung der Düngeverordnung.
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).

Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BlmSchG).
11. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BlmSchG).
12. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BlmSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BlmSchG).

Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser von gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das Landratsamt Kyffhäuserkreis.
13. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BlmSchG).
14. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Kyffhäuserkreis anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BlmSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BlmSchG).
15. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BlmSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BlmSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
16. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.

17. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Kyffhäuserkreis als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
18. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Kyffhäuserkreis anzuzeigen. Für die stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Kyffhäuserkreis mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Kyffhäuserkreis abzustimmen.
19. Immissionsschutz:
 - 19.1 Die Holzhackschnitzelheizung und die Ölheizungen unterliegen den Bestimmungen der 1. BImSchV. Diese ist selbstvollziehend. Dabei wird die Einhaltung der Anforderungen nach § 5 der 1. BImSchV regelmäßig einmal in jedem zweiten Kalenderjahr von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger durch Messungen festgestellt.
 - 19.2 Der mobile Getreidetrockner, mit maximal 200 Betriebsstunden jährlich, unterliegt nicht den Bestimmungen der 44. BImSchV.
 - 19.3 Der beantragte mobile Getreidetrockner entspricht mit seiner technischen Ausstattung dem Stand der Technik bezüglich den Emissionswerten für Luftschadstoffe und Schall.
20. Lärm:
 - 20.1 Ein messtechnischer Nachweis über die Einhaltung der unter 2.2 festgelegten Immissionsrichtwerte ist nicht erforderlich.
 - 20.2 Die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde kann auf Grundlage des BImSchG eine Geräuschemessung fordern.
21. Arbeitsschutz:

Die Forderungen der Baustellenverordnung hinsichtlich der Pflichten des Bauherrn sind umzusetzen. Die Nichtbeachtung dieser Forderungen ist ein ordnungswidriges Vergehen und kann als solches geahndet werden.
22. Wasserwirtschaft:
 - 22.1 Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 ist bei Planung, Errichtung, Betrieb und Überwachung entsprechender Anlagen zu berücksichtigen.
 - 22.2 Die Anlagen müssen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.
 - 22.3 Der Betreiber der Anlage haftet für alle Schäden, die aus der Errichtung, dem Betrieb, der Unterhaltung und der Beseitigung von Anlagen und aus dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entstehen.
 - 22.4 Für die Niederschlagswassereinleitung ist eine Kopie der Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde zur Vervollständigung der Akten bei der oberen Wasserbehörde, Referat 51 im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Weimar, Dienstgebäude 1, Harry-Graf-Kessler-Straße 1 in 99423 Weimar einzureichen.
23. Die Abrissmaterialien sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

24. Düngemittelrecht/Landwirtschaft:
- 24.1 Nach Mischung des Kompostes mit Holzasche ist das Gemisch nach DüMV kein Wirtschaftsdünger, sondern ein organisch-mineralisches Düngemittel. Ausnahmen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 DüngG können nicht geltend gemacht werden. Auch hier ist das Gemisch auf alle genannten Nährstoffe und Schadstoffe zu untersuchen. Das Kompost-Asche-Gemisch ist nach guter fachlicher Praxis anzuwenden. Sämtliche weitergehenden Regelungen der DüV, DüMV und der StoffBilV sind einzuhalten.
- 24.2 Wenn die Asche zusammen mit Pflanzenresten kompostiert wird, und einer hygienisierenden und biologisch stabilisierenden Behandlung unterzogen wird, handelt es sich nach § 2 Nr. 5 BioAbfV nicht um ein Gemisch. Daher ist das Kompost-Asche-Gemisch nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 von der Regelung der BioAbfV befreit, wenn die Maßgabe der §§ 6 bis 8 BioabfV auf selbst bewirtschafteten Flächen gewährleistet wird.
- 24.3 Falls die Asche erst dem fertigen Kompost zugemischt wird, sind die Regelungen für Gemische und weitergehende Regelungen der BioAbfV zu beachten.

Verteiler:

Original:

Gut Allmenhausen Neumair GbR

Herr Rainer Neumair

Gut Allmenhausen 1

99713 Ebeleben

Kopie:

- Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Immissionsschutzbehörde,
- Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Bauaufsichtsbehörde,
- Landratsamt Kyffhäuserkreis, Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
- Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde,
- Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Wasserbehörde,
- Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Naturschutzbehörde,
- Landratsamt Kyffhäuserkreis, Veterinär- u. Lebensmittelüberwachungsamt

- Stadtverwaltung Ebeleben, Bauverwaltung

- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Ref. 51 Abwasser

- Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum, Jena

- 1 Kopie für die Verfahrensakte Ref. 61

